

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Herbrand, Christian Dürr,
Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/18901 –**

Steuerliche Berücksichtigung des Homeoffice in der Corona-Krise

Vorbemerkung der Fragesteller

Zahlreiche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind aufgrund der Corona-Krise dazu gezwungen, ihrer beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit von zuhause aus nachzugehen. Damit stellen die eigenen vier Wände zumindest vorübergehend für deutlich mehr Bürgerinnen und Bürger den Mittelpunkt ihrer Tätigkeit dar, als dies noch vor wenigen Wochen und Monaten der Fall war.

Bestreiten Arbeitnehmer oder Selbstständige ihre berufliche oder betriebliche Betätigung von zuhause aus, können sie bei der Steuererklärung die darauf entfallenen Kosten geltend machen. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist unter gewissen Voraussetzungen und unter Beachtung strenger Vorgaben der Ersatz dieser Aufwendungen durch den Arbeitgeber möglich. Diese Vorgaben entsprechen nach Ansicht der Fragestellenden nicht mehr den deutlich veränderten, aus der Corona-Pandemie resultierenden, Rahmenbedingungen der Arbeitswirklichkeit.

Vor diesem Hintergrund plädieren die Fragestellenden für Anpassungen bei den zum Teil strikten und bürokratischen steuerrechtlichen Vorgaben. Hierzu zählen nach Ansicht der Fragestellenden z. B. Lockerungen bei der steuerlichen Berücksichtigung eines häuslichen Arbeitszimmers sowie Anpassungen bei der Erstattung beruflich anfallender Kosten – wie etwa Computer- und Telefonkosten –, die üblicherweise bei der Arbeit im Homeoffice anfallen.

1. Welche statistischen Angaben liegen der Bundesregierung über die Anzahl der Steuerpflichtigen vor, die ein häusliches Arbeitszimmer nutzen, und wie lauten diese?
 - a) Wie hat sich in den vergangenen vier Jahren die Anzahl der Steuerpflichtigen entwickelt, bei denen das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung darstellt (vgl. § 4 Absatz 1 Nummer 6b Satz 3 des Einkommensteuergesetzes – EStG, sofern möglich bitte nach betrieblicher und beruflicher Betätigung aufschlüsseln)?
 - b) Wie hat sich in den vergangenen vier Jahren die Anzahl der Steuerpflichtigen entwickelt, bei denen das häusliche Arbeitszimmer zwar

nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung darstellt, jedoch kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht (vgl. § 4 Absatz 1 Nummer 6b Satz 2 und 3 EStG, sofern möglich bitte nach betrieblicher und beruflicher Betätigung aufschlüsseln)?

Auf Grund der Fristen zur Abgabe der Steuerklärungen und der Bearbeitungszeiten in den Finanzämtern sind statistische Daten zu steuerlich anerkannten Arbeitszimmern aktuell nur bis zum Veranlagungsjahr 2015 verfügbar.

Danach wurden im Jahr 2015 in rd. 1 Mio. Fällen Aufwendungen für Arbeitszimmer bei Arbeitnehmern geltend gemacht. Davon wurden in rd. 587.000 Fällen weniger als 1.250 €, in rd. 360.000 Fällen genau 1.250 € und in rd. 53.000 Fällen mehr als 1.250 € berücksichtigt.

Entsprechende Angaben aus der Anlage EÜR (Bezieher von Gewinneinkünften mit Einnahmenüberschussrechnung) liegen in rd. 384.000 Fällen vor. Davon wurden in rd. 208.000 Fällen weniger als 1.250 €, in rd. 93.000 Fällen genau 1.250 € und in rd. 83.000 Fällen mehr als 1.250 € berücksichtigt. Nicht enthalten sind Steuerpflichtige, die ihren Gewinn nach § 4 Absatz 1, ggf. i. V. m. § 5 EStG durch Betriebsvermögensvergleich (Bilanz) ermitteln.

Grundsätzlich ist bei der Einnahmenüberschussrechnung zu beachten, dass eine Person mehrere EÜR abgeben kann. Die angegebene Anzahl entspricht also nicht der Anzahl der Steuerpflichtigen. Außerdem kann eine EÜR – z. B. im Falle einer Personengesellschaft – Angaben für mehrere Steuerpflichtige enthalten. Die Angaben je Beteiligten einer Personengesellschaft liegen nicht vor, sodass in diesen Fällen nur Aussagen für die Gesellschaft getroffen werden können.

2. Plant die Bundesregierung, im Lichte der Auswirkungen der Corona-Pandemie kurzfristige Änderungen der steuerrechtlichen Regelungen bei der Berücksichtigung eines häuslichen Arbeitszimmers anzustoßen, und falls ja, welche?
3. Inwiefern hält die Bundesregierung die Begrenzung der Aufwendungen von maximal 1.250 Euro im Jahr, die Steuerpflichtigen zusteht, denen außer dem Homeoffice kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, vor dem Hintergrund der aktuellen Krisensituation für angemessen, und plant die Bundesregierung, die Begrenzung kurzfristig zu erhöhen?

Die Fragen 2 und 3 werden zusammengefasst wie folgt beantwortet:

Um die Folgen der Corona-Krise für die Wirtschaft und für die Bürgerinnen und Bürger abzufedern, hat die Bundesregierung das größte Hilfspaket in der Geschichte der Bundesrepublik auf den Weg gebracht. Die Bundesregierung prüft dessen ungeachtet fortlaufend, inwieweit weitere Hilfen erforderlich sind. Dazu zählen auch steuerliche Maßnahmen.

4. Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Mindereinnahmen des Staates in den jeweils vergangenen vier Jahren, die sich daraus ergeben, dass Steuerpflichtige entweder ein häusliches Arbeitszimmer als Mittelpunkt ihrer Tätigkeit unbegrenzt steuerlich geltend gemacht haben oder Steuerpflichtige, denen außer dem Homeoffice kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand, und die ihre Aufwendungen bis zu einer Höhe von 1.250 Euro im Jahr abgesetzt haben (bitte tabellarisch darstellen und, sofern möglich, zwischen betrieblicher und beruflicher Nutzung jeweils aufschlüsseln)?

Auf Grundlage der in der Antwort zu Frage 1 genannten Fallzahlen schätzt die Bundesregierung die steuerlichen Mindereinnahmen insgesamt jährlich auf eine Größenordnung von 400 Mio. €.

5. Wie hoch wären nach den Projektionen und den Berechnungstools der Bundesregierung die steuerlichen Mindereinnahmen, wenn die Begrenzung der Aufwendungen von maximal 1 250 Euro im Jahr, die Steuerpflichtigen zusteht, denen außer dem Homeoffice kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, auf
 - a) 1.500 Euro,
 - b) 1.750 Euro,
 - c) 2.000 Eurofür das Wirtschafts- oder Kalenderjahr 2020 angehoben würden?

Da nur Daten für das Jahr 2015 vorliegen und die verfügbaren statistischen Daten keine Angaben über die Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für Arbeitszimmer bei denjenigen Steuerpflichtigen enthalten, bei denen das häusliche Arbeitszimmer zwar nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung darstellt, jedoch kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, kann hier keine Schätzung erfolgen.

6. Gilt nach Einschätzung der Bundesregierung die steuerliche Absetzbarkeit eines häuslichen Arbeitszimmers gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 6b Satz 2 und 3 EStG – also für Steuerpflichtige, denen für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht –, auch dann, wenn der Steuerpflichtige sich zur Bekämpfung der Corona-Krise dazu entschieden hat, von zuhause aus zu arbeiten oder seinen Arbeitsplatz aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht aufsuchen konnte (bitte begründen)?

Nach Einschätzung der Bundesregierung gilt die steuerliche Abziehbarkeit der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b Satz 2 und 3 EStG auch dann, wenn der Steuerpflichtige sich wegen der Corona-Krise dazu entschieden hat, von Zuhause aus zu arbeiten, oder seinen Arbeitsplatz aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht aufzusuchen.

Ein anderer Arbeitsplatz steht dem Steuerpflichtigen dann zur Verfügung, wenn er ihn in dem konkret erforderlichen Umfang und in der konkret erforderlichen Art und Weise tatsächlich nutzen kann (BFH-Rechtsprechung, z. B. BFH-Urteil vom 7. August 2003, BStBl II 2004 S. 78). Kann der Steuerpflichtige seinen betrieblichen oder beruflichen Arbeitsplatz tatsächlich nicht nutzen, z. B. aus Gründen des Gesundheitsschutzes, steht ihm für seine betriebliche oder berufliche Betätigung kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung.

Die Abzugsvoraussetzungen sind im jeweiligen Einzelfall von den zuständigen Finanzbehörden der Länder im Rahmen der Steuerveranlagung zu prüfen.

7. Plant die Bundesregierung, eine Ausweitung der Regelungen zur steuerlichen Absetzbarkeit von häuslichen Arbeitszimmern anzustoßen, um den vielen Steuerpflichtigen, die infolge der Corona-Pandemie von zuhause aus ihrer beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit nachgehen, jedoch entgegen der aktuellen Gesetzeslage nicht von dieser steuerlichen Absetzbarkeit profitieren können, weil sie beispielsweise kein abgetrenntes Arbeitszimmer haben, sondern von der Küche oder dem Wohnzimmer aus arbeiten?

Was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um diesen Steuerpflichtigen eine steuerliche Absetzung ihrer Arbeit im Homeoffice zu ermöglichen?

Auf die Antwort zu den Fragen 2 und 3 wird verwiesen.

8. Wie viele Beschäftigte der Bundesregierung arbeiten zurzeit bzw. haben seit Ausbruch der Corona-Pandemie in Deutschland aus dem Homeoffice gearbeitet?
 - a) Wie verteilt sich die Anzahl dieser Beschäftigten auf die jeweiligen Bundesministerien und deren Geschäftsbereiche unter Benennung der Anzahl der insgesamt bei den Bundesministerien und in deren Geschäftsbereichen tätigen Personen?

Alle Bundesbehörden sind durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und der deswegen erlassenen notwendigen Maßnahmen (www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus) derzeit besonders belastet. Dies betrifft insbesondere die Zentralabteilungen der Behörden, die die angefragten Daten für diese Frage aktuell zusammenstellen müssten. Um in dieser besonderen Situation die Wahrnehmung der ihr gesetzlich bzw. ihr aktuell zugewiesenen (Sonder-)Aufgaben nicht zu gefährden, kann die Antwort zu Frage 8 a nur auf die zur Verfügung stehenden bzw. in der Beantwortungsfrist recherchierbaren Informationen gestützt werden. Auch eine mögliche Fristverlängerung hätte wegen einer Gefährdung der Aufgabenerfüllung in anderen Bereichen keine weiteren Informationen ermöglicht. Eine Datenermittlung im Sinne der Frage 8 a ist vor diesem Hintergrund nicht möglich.

Zu Fragen im Zusammenhang mit der Arbeit im Homeoffice (mobiles Arbeiten, Telearbeit) in der Bundesverwaltung hat die Bundesregierung bereits mehrfach geantwortet, zuletzt auf die

- Kleine Anfrage der Abgeordneten Bettina Stark-Watzinger u. a. und der Fraktion der FDP – Bundestagsdrucksache 19/18576 vom 17. April 2020 – „IT-Kapazität für Homeoffice in den Bundesministerien während der Corona-Krise“,
- Kleine Anfrage der Abgeordneten Jessica Tatti u. a. und der Fraktion DIE LINKE. – Bundestagsdrucksache 19/9032 vom 3. März 2019 – „Homeoffice: Stand, Chancen und Risiken für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“,
- Kleine Anfrage der Abgeordneten Enrico Komning u. a. und der Fraktion der AfD -Drucksache 19/18099 vom 24. März 2020 – „Telearbeitsplätze in der Bundesverwaltung“,
- Schriftlichen Fragen des Abgeordneten Dr. Marco Buschmann und der Fraktion FDP vom 19. März 2020 (Monat März 2020, Arbeits-Nr. 3/279 und 280) zum mobilen Arbeiten,
- Kleine Anfrage der Abgeordneten Beate Müller-Gemmeke u. a. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Bundestagsdrucksache 19/1957 – „Flexibilität und Zeitsouveränität bei der Arbeitszeit“ (Bundestagsdrucksache 19/2746 vom 12. Juni 2018).

- b) Welche Personen, die in den jeweiligen Bundesministerien politische Ämter bekleiden, arbeiten zurzeit im Homeoffice bzw. haben seit Ausbruch der Corona-Pandemie in Deutschland vom Homeoffice aus gearbeitet (bitte tabellarisch darstellen und die Personen namentlich benennen)?

Die Bundesministerien führen keine Namenslisten, wer sich wann im Homeoffice befindet.

9. Plant die Bundesregierung, vor dem Hintergrund, dass deutlich mehr Arbeitnehmer aufgrund der Corona-Pandemie von zuhause aus arbeiten und oftmals ihre privaten Computer, Tablets und Telefone verwenden, kurzfristige Änderungen hinsichtlich der steuerlichen Absetzbarkeit von Geräten anzustoßen, und falls ja, welche?

Auf die Antwort zu Fragen 2 und 3 wird verwiesen. Die Aufwendungen für Arbeitsmittel fallen nicht unter die Abzugsbeschränkung des § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b EStG und sind nach den allgemeinen Grundsätzen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar.

10. Inwiefern gedenkt die Bundesregierung die Arbeitsmöglichkeiten von Arbeitnehmern im Homeoffice dahin gehend zu vereinfachen, indem die Regelungen hinsichtlich der Erstattung von Aufwendungen der Arbeitnehmer, die für technische Geräte (Computer, Tablets, Telefone) oder für Gebühren, die für Internet und Telefon anfallen, und die den Beschäftigten von ihren Arbeitgebern erstattet werden, anzupassen?

Auf die Antwort zu den Fragen 2 und 3 wird verwiesen.

11. Welche Vor- und Nachteile hätte eine befristete Anhebung des Pauschalbetrags zur Befreiung von Einzelnachweisen von derzeit maximal 20 Euro auf 50 Euro zur Vereinfachung der Nutzung des Homeoffice aus Sicht der Bundesregierung (vgl. § 3 Nummer 50 EStG i. V. m. R 3.50 Absatz 2 Satz 4 der Lohnsteuer-Richtlinie – LStR)?

Die Bundesregierung nimmt keine Stellung zu hypothetischen Fragen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

- a) Wie häufig wurde nach Kenntnis der Bundesregierung § 3 Nummer 50 EStG von wie vielen Steuerpflichtigen in den jeweils letzten drei Jahren genutzt, und wie hoch lassen sich die Mindereinnahmen des Staates, die aus dieser Regelung resultieren, beziffern?
- b) Wie hoch wären nach den Projektionen und den Berechnungstools der Bundesregierung die steuerlichen Mindereinnahmen, wenn aus Vereinfachungsgründen sowie zur Stärkung der Nutzungsmöglichkeiten des Homeoffice der Pauschalbetrag von 20 Euro auf 50 Euro für das aktuelle Kalenderjahr angehoben würde, und wie viele Steuerpflichtige könnten nach Schätzung der Bundesregierung von dieser Anpassung profitieren?

Zur Höhe der steuerlichen Mindereinnahmen liegen mangels Datengrundlage keine Erkenntnisse vor.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.